

Wahlkalender für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen

am 8. März 2026

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit; die rechtlichen Bestimmungen bleiben im Übrigen unberührt)

Termin / Frist ¹⁾	Datum	Organ / Behörde	Wahlhandlung	Rechtsgrundlagen (Art. = GLKrWG, § = GLKrWO, Nr. = GLKrWBek)
frühestens 15 Monate vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt grds. rechtzeitig vor 59. Tag, 18 Uhr	frühestens Sonntag, 1. Dezember 2024 grds. rechtzeitig vor Donnerstag, 8. Januar 2026		Durchführung von Aufstellungsversammlungen zur Aufstellung der sich bewerbenden Personen durch Wahlvorschlagsträger (Parteien und Wählergruppen). Bemerkung: Eine spätere Durchführung von Aufstellungsversammlungen kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn bis zum 59. Tag, 18 Uhr kein oder nur ein Wahlvorschlag eingereicht worden ist; die Aufstellungsversammlungen sind dann rechtzeitig vor dem 52. Tag, 18 Uhr (Donnerstag, 15. Januar 2026) abzuhalten.	Art. 24 Abs. 1, Art. 25, 29, 31, 45; §§ 39 bis 43; Nrn. 38, 40, 43 ff., Anlage 7 zur GLKrWBek
möglichst vor dem 89. Tag, rechtzeitig vor dem 73. Tag	möglichst vor Dienstag, 9. Dezember 2025 rechtzeitig vor Donnerstag, 25. Dezember 2025	Gemeinderat, Kreistag / Kreisausschuss	Berufung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters für die Gemeindewahlen durch den Gemeinderat sowie der Wahlleiterin oder des Wahlleiters für die Landkreiswahlen durch den Kreistag / Kreisausschuss. Außerdem wird jeweils eine stellvertretende Person berufen. Die Berufungen sind den Rechtsaufsichtsbehörden unverzüglich anzuzeigen.	Art. 5 Abs. 1; § 34 Abs. 1 Satz 1; Nr. 6
frühestens 89. Tag spätestens 73. Tag	frühestens Dienstag, 9. Dezember 2025 spätestens Donnerstag, 25. Dezember 2025	Wahlleiterin / Wahlleiter Gemeinde	Bekanntmachung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters , welche Wahl durchzuführen ist und wie viele Gemeinderatsmitglieder oder Kreisrätinnen und Kreisräte zu wählen sind mit Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis 18 Uhr des 59. Tags vor dem Wahltag. Wahlvorschläge können erst (wirksam) eingereicht werden, nachdem die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bekannt gemacht worden ist. Gleichzeitig Bekanntmachung der Gemeinde , wer sich wann und wo in Unterstützungslisten eintragen kann und ob die Räume barrierefrei sind.	§ 34 Abs. 1 bis 3, § 98, Anlage 10 zur GLKrWO § 35 § 34 Abs. 4, § 98; Nr. 42, Anlage 11 zur GLKrWBek

Termin / Frist ^{*)}	Datum	Organ / Behörde	Wahlhandlung	Rechtsgrundlagen (Art. = GLKrWG, § = GLKrWO, Nr. = GLKrWBek)
möglichst frühzeitig		Gemeinde	Einteilung der Gemeinde in Stimmbezirke. Die Gemeinde bestimmt für jeden Stimmbezirk einen möglichst barrierefrei zugänglichen Abstimmungsraum. Bei mehreren Stimmbezirken bildet die Gemeinde mindestens einen Briefwahlvorstand und bestimmt einen Auszählraum. Für geeignete Einrichtungen bildet die Gemeinde bei entsprechendem Bedürfnis Sonderstimmbezirke und bewegliche Wahlvorstände und trifft die entsprechenden Vorbereitungen. Für die Durchführung der Landkreiswahlen melden die Gemeinden dem Landratsamt die Anzahl und die Bezeichnung der Stimmbezirke und der Briefwahlvorstände.	Art. 11 Abs. 2 und 3; § 3 Abs. 1, § 13 Abs. 1, §§ 54, 70 Abs. 2; Nrn. 19.1, 52.2 §§ 4, 13 Abs. 2; Nrn. 9, 19.2 § 13 Abs. 3
möglichst frühzeitig ab etwa 90. Tag,	ab etwa Montag, 8. Dezember 2025	Gemeinde	Vorbereitungen für die Anlegung der Wählerverzeichnisse: Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, dass sie rechtzeitig angelegt werden können. Die Gemeinden haben sich gegenseitig alles, was für die Anlegung der Wählerverzeichnisse von Bedeutung ist oder zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten in den Wählerverzeichnissen führen kann, mitzuteilen.	Art. 12 Abs. 1; § 14 Nr. 20.1
jeweils unverzüglich nach Einreichung von Wahlvorschlägen		Wahlleiterin / Wahlleiter	Prüfung der Wahlvorschläge durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit. Werden Mängel festgestellt, benachrichtigt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich die beauftragten Personen und fordert sie auf, die Mängel, soweit möglich, bis 18 Uhr des 48. Tags vor dem Wahltag zu beseitigen. Bei Mängeln, die nicht beseitigt werden können und die den ganzen Wahlvorschlag betreffen, weist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter darauf hin, bis 18 Uhr des 48. Tags vor dem Wahltag einen neuen Wahlvorschlag einreichen zu können	Art. 32 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1; § 47 Nr. 41, vgl. auch Anlagen 8, 9 zur GLKrWBek
jeweils spätestens am Tag nach Einreichung		Wahlleiterin / Wahlleiter Gemeinde	Soweit erforderlich, Auflegung von Unterstützungslisten für Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter bis 12 Uhr des 48. Tags vor dem Wahltag in der Gemeinde. Die Gemeinde legt ein Verzeichnis der Eintragungsberechtigten an. Bei Landkreiswahlen teilt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Gemeinden unverzüglich mit, für welche Wahlvorschläge Unterstützungslisten aufzulegen sind.	Art. 27, 28; § 36 Abs. 2 bis 4, § 37; Nr. 42, Anlage 10 zur GLKrWBek
59. Tag 18 Uhr	Donnerstag, 8. Januar 2026		Reguläres Fristende für die Einreichung sowie Zurücknahme von Wahlvorschlägen.	Art. 31 Satz 1, Art. 45 Abs. 1; Nr. 40
59. Tag nach 18 Uhr oder 58. Tag	Donnerstag, 8. Januar 2026 oder Freitag, 9. Januar 2026	Wahlleiterin / Wahlleiter Gemeinde / Landkreis	Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter. Wurde kein oder nur ein Wahlvorschlag eingereicht, ist in der Bekanntmachung auf die Möglichkeit hinzuweisen, bis 18 Uhr des 52. Tags vor dem Wahltag weitere Wahlvorschläge einzureichen. Die Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und die Landkreise übermitteln dem Landesamt für Statistik unverzüglich die Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge.	§ 45 Abs. 1, § 98, Anlagen 12, 13 zur GLKrWO § 45 Abs. 2

Termin / Frist *)	Datum	Organ / Behörde	Wahlhandlung	Rechtsgrundlagen (Art. = GLKrWG, § = GLKrWO, Nr. = GLKrWBek)
möglichst nicht später als 55. Tag	möglichst nicht später als Montag, 12. Januar 2026	Wahlleiterin / Wahlleiter	Bildung des Wahlausschusses: Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft die Mitglieder und bestellt ferner eine Schriftführerin oder einen Schriftführer für den Wahlausschuss. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen des Wahlausschusses und lädt die Beisitzer zur Sitzung am 47. Tag vor dem Wahltag (Art. 32 Abs. 2) über die Zulassung der Wahlvorschläge. Ort und Zeit der Sitzungen des Wahlausschusses sind bekannt zu machen.	Art. 5 Abs. 2, 3; Nr. 7 § 5 Abs. 1; Nr. 11 § 5 Abs. 1 Satz 3, § 98
54. Tag	Dienstag, 13. Januar 2026	Rechtsaufsichts- behörde	Gegen die Versagung eines Eintragungsscheins kann spätestens am sechsten Tag vor Ablauf der Eintragsfrist (48. Tag) Beschwerde an die Rechtsaufsichtsbehörde erhoben werden.	Art. 28 Abs. 4 Satz 1
52. Tag	Donnerstag, 15. Januar 2026		Diese hat spätestens am vierten Tag vor dem letzten Tag der Eintragsfrist über die Beschwerde zu entscheiden.	Art. 28 Abs. 4 Satz 2
52. Tag 18 Uhr	Donnerstag, 15. Januar 2026		Ende der Nachfrist für die Einreichung weiterer Wahlvorschläge, wenn bis zum 59. Tag vor dem Wahltag kein oder nur ein Wahlvorschlag eingereicht wurde. Liegt bis 18 Uhr für eine Gemeinderats- oder eine Kreistagswahl nur ein Wahlvorschlag vor, ist die beauftragte Person sofort darauf hinzuweisen, dass die Zahl der sich bewerbenden Personen bis 18 Uhr des 48. Tags vor dem Wahltag auf das Doppelte der Zahl der zu wählenden Personen erhöht werden kann.	Art. 31 Satz 2; Art. 45 Abs. 1; Nr. 48 Art. 31 Satz 3; § 46
48. Tag 12 Uhr 18 Uhr	Montag, 19. Januar 2026	Gemeinde	Fristende für die Eintragung in Unterstützungslisten. Die Unterstützungslisten werden nach Ablauf der Eintragsfrist abgeschlossen und an die Gemeindewahlleiterin oder den Gemeindewahlleiter, bei Landkreiswahlen an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter für die Landkreiswahlen weitergeleitet. Fristende für - die Beseitigung der von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festgestellten Mängel - die Einreichung eines neuen Wahlvorschlags, sofern keine Beseitigung der Mängel möglich ist und die Mängel den ganzen Wahlvorschlag betreffen. - die nach Ablauf der Nachfrist gegebenenfalls zulässige Verdoppelung der Bewerberzahl.	Art. 28 Abs. 1 § 38; Nr. 42.8 Art. 32 Abs. 1 Satz 2; Art. 45 Abs. 1 Art. 32 Abs. 1 Satz 3; Art. 45 Abs. 1 Art. 31 Satz 3; § 46

Termin / Frist ^{*)}	Datum	Organ / Behörde	Wahlhandlung	Rechtsgrundlagen (Art. = GLKrWG, § = GLKrWO, Nr. = GLKrWBek)
47. Tag	Dienstag, 20. Januar 2026	Wahlausschuss	Beschlussfassung des Wahlausschusses über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge Die Entscheidung ist in der Sitzung bekannt zu geben. Wird ein Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, ist das der beauftragten Person unverzüglich, möglichst noch am selben Tag mitzuteilen.	Art. 32 Abs. 2, Art. 45 Abs. 1; Nr. 50, Anlagen 13, 14 zur GLKrWBek Art. 32 Abs. 3 Satz 1
42. Tag	Sonntag, 25. Januar 2026	Gemeinde	Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen. Die Gemeinden legen für jeden allgemeinen Stimmbezirk ein neues Wählerverzeichnis an und tragen darin die Wahlberechtigten von Amts wegen oder auf Antrag ein. Von Amts wegen einzutragen sind alle Wahlberechtigten, die am 42. Tag vor dem Wahltag (Stichtag) in der Gemeinde den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen haben. Die Wählerverzeichnisse können von Amts wegen bis zu deren Abschluss (frühestens 3. Tag, spätestens Tag vor dem Wahltag), bei offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit auch noch nach deren Abschluss, berichtigt werden.	Art. 12, 55 Abs. 2; § 15 Abs. 1; Nrn. 20, 21 §§ 20, 21; Nr. 26
41. Tag 18 Uhr	Montag, 26. Januar 2026	Gemeinde	Frühester Zeitpunkt für die Versendung von Wahlbenachrichtigungen. Fristende für die Erhebung von Einwendungen eines Wahlvorschlagsträgers gegen die (teilweise) Ungültigerklärung seines Wahlvorschlags bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.	§ 16 Abs. 1 Art. 32 Abs. 3 Satz 2; § 48 Abs. 1
spätestens 40. Tag 24 Uhr	spätestens Dienstag, 27. Januar 2026	Wahlausschuss Gemeinde / Landkreis	ggf. nochmalige Beschlussfassung des Wahlausschusses über die Gültigkeit von Wahlvorschlägen: Auf Einwendungen hin muss er und von Amts wegen kann er bis zu diesem Zeitpunkt über die Gültigkeit von Wahlvorschlägen nochmals beschließen. Die in § 47 Abs. 1 genannten Mängel des Wahlvorschlags sind bis zur abschließenden Entscheidung des Wahlausschusses (sowie bis zur Entscheidung des Beschwerdeausschusses) behebbar. Kann die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge vom Wahlausschuss oder vom Beschwerdeausschuss nicht mehr geändert werden, ist die Herstellung der Stimmzettel zu veranlassen. Unverzüglich nach der Herstellung ist dem Landesamt für Statistik ein Muster zu übermitteln. Muster der Stimmzettel sollen unverzüglich nach ihrer Fertigstellung auch den Selbsthilfeorganisationen der blinden Menschen in Bayern, die ihre Bereitschaft erklärt haben, Stimmzettelschablonen zu erstellen, zur Verfügung gestellt werden.	Art. 32 Abs. 3 Satz 3; Nr. 50.1 Art. 32 Abs. 5 Art. 16; §§ 30 bis 33, Anlagen 3 bis 9 zur GLKrWO; Nrn. 34 bis 37 § 30 Satz 5
38. Tag 18 Uhr	Donnerstag, 29. Januar 2026		Fristende für die Einreichung des Antrags auf Entscheidung des Beschwerdeausschusses bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, die ihn an den Beschwerdeausschuss weiterleiten.	Art. 32 Abs. 4 Satz 2; § 48 Abs. 2
34. Tag 24 Uhr	Montag, 2. Februar 2026	Beschwerdeaus- schuss	Spätester Zeitpunkt für die Entscheidung des Beschwerdeausschusses über die Gültigkeit von Wahlvorschlägen. Die in § 47 Abs. 1 genannten Mängel des Wahlvorschlags sind bis zur Entscheidung des Beschwerdeausschusses behebbar.	Art. 32 Abs. 4 Satz 3 Art. 32 Abs. 5

Termin / Frist ^{*)}	Datum	Organ / Behörde	Wahlhandlung	Rechtsgrundlagen (Art. = GLKrWG, § = GLKrWO, Nr. = GLKrWBek)
spätestens 33. Tag	spätestens Dienstag, 3. Februar 2026	Wahlleiterin / Wahlleiter Gemeinde / Landkreis	Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter. Wahlvorschläge zu Landkreiswahlen sind auch von jeder Gemeinde bekannt zu geben. Die Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und die Landkreise übermitteln dem Landesamt für Statistik unverzüglich die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge. Spätestens jetzt ist die Herstellung der Stimmzettel zu veranlassen. Die Gemeinden und die Landkreise übermitteln dem Landesamt für Statistik unverzüglich nach Herstellung ein Muster der Stimmzettel. Muster der Stimmzettel sollen unverzüglich nach ihrer Fertigstellung auch den Selbsthilfeorganisationen der blinden Menschen in Bayern, die ihre Bereitschaft erklärt haben, Stimmzettelschablonen zu erstellen, zur Verfügung gestellt werden.	Art. 33, 45; §§ 51, 52 und 98 , Anlagen 14, 15 zur GLKrWO § 51 Abs. 1 Satz 2 § 51 Abs. 4 Art. 16; §§ 30 bis 33, Anlagen 3 bis 9 zur GLKrWO; Nrn. 34 bis 37 § 32 Abs. 1 Satz 2 § 30 Satz 5
spätestens 24. Tag	spätestens Donnerstag, 12. Februar 2026	Gemeinde	Bekanntmachung der Gemeinde über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen.	§§ 17 und 98, Anlage 1 zur GLKrWO; Nr. 23
21. Tag	Sonntag, 15. Februar 2026	Gemeinde	Fristende für die Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis. Spätestens jetzt müssen die Wählerverzeichnisse angelegt und die am 42. Tag vor dem Wahltag (Stichtag) Wahlberechtigten eingetragen sein. Spätestens jetzt (Tag vor Beginn der Einsichtsfrist) benachrichtigt die Gemeinde jede wahlberechtigte Person, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist (Zugang der Wahlbenachrichtigungen).	§ 15 Abs. 6 bis 8; Nr. 21.4; Art. 55 Abs. 2 Art. 12 Abs. 2; § 15 Abs. 1 § 16; Nr. 22, Anlage 1 zur GLKrWBek
ab etwa 20. Tag	Montag, 16. Februar 2026	Gemeinde	Vorbereitung der Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken.	§ 66 Abs. 2 bis 4
20. Tag	Montag, 16. Februar 2026	Gemeinde	Frühester Zeitpunkt für die Erteilung beantragter Wahlscheine (grds. mit Briefwahlunterlagen).	Art. 13; §§ 22 ff.; § 24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, Anlage 2 zur GLKrWO; Nr. 30, 32
20. Tag bis 16. Tag	Montag, 16. Februar 2026 bis Freitag, 20. Februar 2026	Gemeinde	Einsichtsfrist in die Wählerverzeichnisse. Innerhalb der Einsichtsfrist können Beschwerden wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden.	Art. 12 Abs. 2; § 18; Nr. 24 Art. 12 Abs. 3 Satz 1; § 19; Nr. 25

Termin / Frist ^{*)}	Datum	Organ / Behörde	Wahlhandlung	Rechtsgrundlagen (Art. = GLKrWG, § = GLKrWO, Nr. = GLKrWBek)
spätestens 16. Tag	Freitag, 20. Februar 2026	Gemeinde	Entscheidung über Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis.	§ 15 Abs. 6 Satz 2; Nr. 21.5
13. Tag	Montag, 23. Februar 2026	Gemeinde	Fristende für die Einlegung von Beschwerden gegen die Ablehnung von Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Gemeinde. Spätester Zeitpunkt, zu dem die Gemeinde die Leitungen von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, Justizvollzugsanstalten und Gemeinschaftsunterkünften darauf hinweist, welche Vorkehrungen sie für die Stimmabgabe in den Einrichtungen zu treffen haben.	Art. 12 Abs. 3 Satz 1 § 69 Abs. 4; Nr. 62.2
möglichst nicht später als 11. Tag	möglichst nicht später als Mittwoch, 25. Februar 2026	Gemeinde	Bildung der Wahl- und Briefwahlvorstände durch die Gemeinde. Sie beruft die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, die Briefwahlvorsteherinnen und Briefwahlvorsteher sowie die übrigen Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände und bestellt die Schriftführerinnen und Schriftführer sowie die notwendigen Stellvertretungen. Die Gemeinde unterrichtet die Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände rechtzeitig vor dem Wahltag so über ihre Aufgaben, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Abstimmung, der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe sowie der Ermittlung und der Feststellung des Stimmergebnisses gesichert ist. Die Gemeinde teilt den Mitgliedern der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände ihre Berufung rechtzeitig mit, beruft sie unter Angabe von Ort und Zeit ein und fordert sie zum rechtzeitigen Erscheinen am Wahltag auf.	Art. 6; §§ 3 und 4; Nrn. 8, 9 § 3 Abs. 3; Nr. 8.3 § 5 Abs. 2; Nr. 11
spätestens 10. Tag	spätestens Donnerstag, 26. Februar 2026	Gemeinde	Gibt die Gemeinde einer Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse statt, hat sie ihre Entscheidung der sich beschwerenden Person und der betroffenen Person spätestens jetzt zuzustellen. Falls die Gemeinde einer Beschwerde gegen die Wählerverzeichnisse nicht abhilft, hat sie die Beschwerde unverzüglich, jedoch spätestens jetzt, der Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.	§ 19 Abs. 3 Art. 12 Abs. 3 Satz 2
spätestens 8. Tag	spätestens Samstag, 28. Februar 2026	Gemeinde	Die Gemeinde fordert spätestens jetzt von den Leitungen der Einrichtungen, für die ein Sonderstimmbezirk oder ein beweglicher Wahlvorstand gebildet worden ist, ein Verzeichnis der Wahlberechtigten aus der Gemeinde, die am Wahltag in der Einrichtung abstimmen wollen. Sie erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine (ohne Briefwahlunterlagen) und übersendet sie unmittelbar an diese.	§§ 25, 66 und 67; Art. 55 Abs. 2
spätestens 6. Tag	spätestens Montag, 2. März 2026	Gemeinde	Fristende für die Erhebung einer Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheins an die Rechtsaufsichtsbehörde. Erlass der Wahlbekanntmachung durch die Gemeinde.	Art. 13 Abs. 2; § 29 §§ 53 und 98, Anlage 16 zur GLKrWO

Termin / Frist *)	Datum	Organ / Behörde	Wahlhandlung	Rechtsgrundlagen (Art. = GLKrWG, § = GLKrWO, Nr. = GLKrWBek)
möglichst nicht später als 6. Tag	möglichst nicht später als Montag, 2. März 2026	Wahlleiterin / Wahlleiter	Die Mitglieder des Wahlausschusses sind jetzt zur Sitzung über die Feststellung des Ergebnisses der Wahl zu laden. Bemerkung: § 92 Abs. 2 sieht zwar die Einberufung erst nach Abschluss der Ermittlungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters vor. Da aber zumindest hinsichtlich der Bürgermeister- und Landratswahl mit dem Abschluss der Ermittlungen am Wahltag gerechnet werden kann, kann hinsichtlich einer möglichen Stichwahl der Wahlausschuss vorsorglich bereits für den Wahltag einberufen werden. Ort und Zeit der Sitzung des Wahlausschusses sind bekannt zu machen. Bekanntmachung, in welcher Form das vorläufige Wahlergebnis gegenüber der Öffentlichkeit verkündet wird und, falls mehrere Arten genutzt werden sollen, welche Verkündung für den Beginn der Frist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 entscheidend ist.	§ 5 Abs. 1, § 92 Abs. 2; Nr. 11 § 5 Abs. 1 Satz 3, § 98 § 90 Abs. 6, § 98
spätestens 4. Tag	spätestens Mittwoch, 4. März 2026	Rechtsaufsichts- behörde	Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde - über Beschwerden gegen Wählerverzeichnisse und - über Beschwerden gegen die Versagung von Wahlscheinen.	Art. 12 Abs. 3 Satz 3; § 19 Abs. 5 Art. 13 Abs. 2 Satz 2; § 29 Abs. 2
3. Tag bis Tag vor dem Wahltag	Donnerstag, 5. März 2026 bis Samstag, 7. März 2026	Gemeinde	Abschluss der Wählerverzeichnisse zusammen mit dem Wahlscheinverzeichnis durch die Gemeinde Bemerkung: Zur Vermeidung von Berichtigungen und besonderen Verzeichnissen über nachträglich ausgestellte Wahlscheine wird hierfür der Freitag vor dem Wahltag, also der 6. März 2026, 15 Uhr, empfohlen, weil bis dahin Wahlscheine noch regulär beantragt werden können.	§§ 21, 26 Abs. 3; Nr. 27, Anlage 3 zur GLKrWBek; Art. 55 Abs. 2
2. Tag, 15 Uhr	Freitag, 6. März 2026		Ende der regulären Antragsfrist für Wahlscheine (Ausnahmen siehe „Wahltag, 15 Uhr“).	§ 23 Abs. 3; Nr. 29
Tag vor dem Wahltag 12 Uhr	Samstag, 7. März 2026	Gemeinde	Spätestens jetzt sind die Abstimmungsräume und die Auszählräume auszustatten. Ist ein beantragter Wahlschein nicht zugegangen, kann bis zu diesem Zeitpunkt ein neuer Wahlschein erteilt werden.	§§ 54 bis 57, § 70 Abs. 2; Nr. 52 § 28 Abs. 4; Art. 55 Abs. 2

Termin / Frist *)	Datum	Organ / Behörde	Wahlhandlung	Rechtsgrundlagen (Art. = GLKrWG, § = GLKrWO, Nr. = GLKrWBek)
Wahltag	Sonntag, 8. März 2026			
vor 8 Uhr		Gemeinde	Falls nicht schon am Vortag geschehen, sind die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände auszustatten.	§ 58
8 Uhr bis 18 Uhr		Wahlvorstände	Die Abstimmung in den Stimmbezirken dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.	Art. 15; §§ 59 ff.; Nm. 53 ff.
		Briefwahl- vorstände	Die Briefwahlvorstände entscheiden bis 18 Uhr über die Zulassung oder die Zurückweisung der Wahlbriefe.	Art. 19 Abs. 2; §§ 71 ff., Nr. 64
15 Uhr			In bestimmten Fällen, z. B. bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, können Wahlscheine noch bis zu diesem Zeitpunkt beantragt werden.	§ 23 Abs. 3 Sätze 2, 3
18 Uhr		Wahlvorsteherinnen / Wahlvorsteher	Bekanntgabe der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers, dass die Abstimmungszeit abgelaufen ist und Schließung der Abstimmung. Wahlbriefe müssen bei der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, spätestens jetzt eingegangen sein.	§ 65 Abs. 1 Art. 14 Abs. 1 Satz 2; § 69 Abs. 1 Satz 3

Termin / Frist ^{*)}	Datum	Organ / Behörde	Wahlhandlung	Rechtsgrundlagen (Art. = GLKrWG, § = GLKrWO, Nr. = GLKrWBek)
Wahltag nach 18 Uhr und folgende Tage		Wahlvorstände / Briefwahlvorstände	Die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände ermitteln das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk bzw. das Ergebnis der Briefwahl und stellen dieses fest. Das Ergebnis der Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und der Landrätin oder des Landrats ist noch am Wahlabend zu ermitteln. Sofern eine Stichwahl erforderlich wird, ist entsprechend § 78 Abs. 1 zu verfahren. Das vorläufige Ergebnis wird von den Wahlvorsteherinnen und Wahlvorstehern sowie den Briefwahlvorsteherinnen und Briefwahlvorstehern verkündet.	Art. 19; § 65a , §§ 79 ff., Nr. 68 ff., vgl. auch Anlagen 15 bis 20 zur GLKrWBek
		+ Gemeinde, Landratsamt	Über die vorläufigen Ergebnisse sind Schnellmeldungen zu erstatten.	§ 87 § 88, Nr. 76
		Wahlvorsteherinnen / Wahlvorsteher	Die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sowie die Briefwahlvorsteherinnen und Briefwahlvorsteher übersenden ihre Wahlunterlagen der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und der Gemeinde.	§ 89, Nr. 77
		Wahlleiterin / Wahlleiter	Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bereitet die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses vor. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter verkündet das vorläufige Wahlergebnis und dokumentiert dies. Mit der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses beginnt die Frist nach Art. 47 Abs. 1 bzw. 2 zu laufen.	§ 90, Nr. 78 Art. 19 Abs. 3 Satz 1
		Wahlausschuss	Die nicht aufgrund eines Wahlvorschlages gewählten Personen sind unverzüglich schriftlich zu verständigen und zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern. Der Wahlausschuss stellt das abschließende Ergebnis der jeweiligen Wahlen fest, sobald feststeht, bei welchen gewählten Personen die Wahl als angenommen gilt und welche Personen die Wahl wirksam angenommen haben, sowie ob Amtshindernisse vorliegen.	Art. 47 Abs. 2, Nr. 83.2 Art. 19 Abs. 3 ; §§ 90, 92 Abs. 1 und 2; Nrn. 79, 83, vgl. auch Anlagen 21, 22 zur GLKrWBek
		Gemeinde / Landkreis	Die Gemeinden und die Landkreise übermitteln dem Landesamt für Statistik die festgestellten Wahlergebnisse.	§ 94
		Wahlleiterin / Wahlleiter	Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter verkündet die abschließenden Wahlergebnisse und macht sie bekannt.	§ 92 Abs. 3, § 98, Anlagen 17, 18 zur GLKrWO; Nr. 79
		Gemeinde / Landkreis	Das Wahlergebnis ist unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses sind die Wahlunterlagen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.	§ 93
			Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten. Die (übrigen) Wahlunterlagen sind sicher zu verwahren.	§ 99 Abs. 1, § 100 Abs. 1; Nr. 92
2. Tag nach dem Wahltag, 24 Uhr	Dienstag, 10. März 2026		Fristende für die Rücktrittserklärung von Stichwahlteilnehmerinnen und -teilnehmern gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.	Art. 46 Abs. 2 Satz 2; § 78 Abs. 1 Satz 3; Nr. 67

Termin / Frist *)	Datum	Organ / Behörde	Wahlhandlung	Rechtsgrundlagen (Art. = GLKrWG, § = GLKrWO, Nr. = GLKrWBek)
2. Sonntag nach dem Wahltag	Sonntag, 22. März 2026		Durchführung der gegebenenfalls erforderlichen Stichwahlen bei Bürgermeister- und Landratswahlen.	Art. 46; § 78; Nr. 67
14 Tage nach Verkündung des abschließenden Wahlergebnisses			Ende der Wahlanfechtungsfrist.	Art. 51 Satz 1; Nr. 88
in der Regel innerhalb von 4 Monaten nach Verkündung des abschließenden Wahlergebnisses		Rechtsaufsichtsbehörde	Wahlprüfung: Die Rechtsaufsichtsbehörde prüft von Amts wegen die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen sowie das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis und entscheidet über Wahlanfechtungen. Bemerkung: Berichtigung und Ungültigerklärung sowie deren Änderung oder Aufhebung sind grds. nur innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung des Wahlergebnisses zulässig. Ist auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen, dass die Wahl zu berichtigen oder für ungültig zu erklären ist, bedarf es aber noch einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts, kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist verlängern.	Art. 50, 51 GLKrWG; Nrn. 87, 88
ab 6 Monate nach dem Wahltag	ab 8. September 2026		Prüfung der Vernichtung von nicht mehr benötigten Wahlunterlagen.	§ 100 Abs. 2, 3 GLKrWO; Nr. 92

*) Soweit nicht anders angegeben, bezieht sich die Zählung jeweils auf die Tage vor dem Wahltag.

Die genannten Fristen und Termine ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Soweit im Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind behördliche Änderungen von Fristen sowie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen (Art. 55 Abs. 2 GLKrWG).